

Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – RPromO –

Vom 20. Februar 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Promotionsordnung der FAU – RPromO – vom 21. Januar 2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Oktober 2017, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Praxis“ die Worte „und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ sowie nach den Worten „gültigen Fassung“ der Klammerzusatz „(nachfolgend: **GWP-Satzung**)“ eingefügt.
2. In § 5 Abs. 2 Satz 3 wird nach den Worten „promovierten Personen“ der Klammerzusatz „(insbesondere Nachwuchsrgruppenleiterinnen und –leiter der FAU)“ eingefügt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden nach Satz 3 folgende neue Sätze 4 bis 6 angefügt:

„⁴Liegen alle sonstigen Voraussetzungen nach dieser Promotionsordnung und der jeweils anwendbaren **FPromO** vor, kann das jeweils zuständige Promotionsorgan Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit einem herausragenden ersten berufsqualifizierenden Abschluss befristet vorläufig zur Promotion zulassen, sofern die jeweilige Kandidatin bzw. der Kandidat über nachweisbar großes wissenschaftliches Potenzial verfügt, welches sich insbesondere aus der Einbindung in internationale Exzellenz-Promotionsprogramme oder Forschungs-/Ausbildungs- oder Weiterbildungskooperationen ergibt. ⁵Die **FPromO** kann für die Möglichkeit der vorläufigen Zulassung weitere Voraussetzungen festlegen, aber auch die Möglichkeit der vorläufigen Zulassung ganz ausschließen. ⁶Vor Eröffnung des Promotionsverfahrens ist von dem jeweils zuständigen Promotionsorgan unter Berücksichtigung der Sätze 1 bis 3 und der sonstigen Voraussetzungen nach dieser Promotionsordnung sowie der jeweiligen **FPromO** über die endgültige Zulassung der Kandidatin bzw. des Kandidaten zur Promotion zu entscheiden.“

- b) In Abs. 2 werden nach Satz 2 folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:

„³In Fällen des Satzes 2 sowie in sonstigen Fällen, in denen die Äquivalenzprüfung noch nicht abgeschlossen ist und in denen ein positives Votum der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des zuständigen Promotionsorgans zu erwarten ist, kann die Zulassung bereits vor der endgültigen Entscheidung über die Äquivalenz unter der Bedingung ausgesprochen werden, dass der Studienabschluss als gleichwertig anerkannt wird. ⁴Wird die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses nicht anerkannt, entfällt die bedingte Zulassung rückwirkend.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:

„6. eine Erklärung, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Promotionsprüfung zum angestrebten Doktorgrad bereits bestanden hat;“

(2) Die bisherigen Nrn. 6 und 7 werden zu Nrn. 7 und 8.

bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³Im Falle einer bereits erfolgten vorläufigen Zulassung genügt die Vorlage des Bescheids über die vorläufige Zulassung nebst der noch fehlenden und im Falle von Abweichungen zum Antrag auf vorläufige Zulassung aktualisierten Unterlagen.“

b) In Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Kandidatin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt und nach den Worten „bestanden hat“ ein Komma und das Wort „oder“ angefügt.

c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Die bisher einzige Regelung wird zu Satz 1.

bb) Nach Satz 1 (neu) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Im Falle des Abbruchs sind alle am konkreten Promotionsvorhaben Beteiligten zu informieren.“

5. § 9 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 4 werden nach den Worten „Zitatkontrolle genutzt“ die Worte „und unter Verwendung digitaler Hilfsmittel, insbesondere von Plagiatserkennungssoftware, auf das Vorhandensein eventueller Plagiate geprüft“ eingefügt.

b) In Nr. 5 werden die Worte „Dem Kandidaten bzw. der“ durch das Wort „Der“ ersetzt und nach dem Wort „Kandidatin“ die Worte „bzw. dem Kandidaten“ eingefügt.

6. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 werden folgende neue Sätze 3 bis 5 eingefügt:

„³§ 6 Abs. 3 Satz 2 **GWP-Satzung** gilt entsprechend. ⁴Im Falle des Verstoßes obliegt die Entscheidung über die prüfungsrechtlichen Konsequenzen dem zuständigen Promotionsorgan; insbesondere kann die Dissertation zur Überarbeitung zurückgegeben werden. ⁵In wiederholten oder schwerwiegenden Fällen kann der Verstoß mit dem eines Plagiats gleichgesetzt und die Dissertation aus diesem Grunde unabhängig von den eingeholten Gutachten abgelehnt werden.“

- b) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 6.
7. In § 12 Abs. 4 werden nach Satz 2 folgende neue Sätze 3 bis 6 angefügt:
- „³Die Gründe nach Satz 2 müssen dem Promotionsorgan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁵Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüfungskommission geltend gemacht werden. ⁶In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; es kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.“
8. In § 12a Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „offenkundig sind,“ die Worte „gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission“ eingefügt.
9. § 14 Abs. 4 wird gestrichen.
10. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:
- „(4) ¹Die schriftliche Prüfungsleistung ist in der genehmigten Fassung zur Verbreitung bei der Universitätsbibliothek in einer der folgenden Publikationsformen abzugeben:
1. sechs Exemplare, wenn die vollständige als Dissertation gekennzeichnete Arbeit durch einen gewerblichen Verlag als Buch mit ISBN veröffentlicht wird und der Verlag eine Mindestauflage von 150 Exemplaren im Falle des entsprechenden Bedarfs bestätigt, oder
 2. sechs Exemplare, wenn die vollständige als Dissertation gekennzeichnete Arbeit durch den Universitätsverlag der FAU auch elektronisch veröffentlicht wird, oder
 3. eine maschinenlesbare Fassung der Dissertation in einem von der Universitätsbibliothek vorgegebenen Datenformat; in diesem Fall überträgt die Kandidatin bzw. der Kandidat der Universität das Recht, die Arbeit im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben zu vervielfältigen, in Datennetzen zur Verfügung zu stellen und in andere Formate zu konvertieren.
- ²Im Falle einer kumulativen Dissertation nach § 10 Abs. 3 i. V. m. der jeweiligen **FPromO** sind die zur Publikation angenommenen und im Druck befindlichen, oder in elektronischen Zeitschriften bereits erschienenen Einzelbeiträge von der Veröffentlichungspflicht nach Satz 1 ausgenommen. ³Sofern die **FPromO** im Falle einer kumulativen Dissertation die Einzelbeiträge flankierende Texte zur Einleitung, zum Zusammenhang der Veröffentlichungen und / oder zur Einordnung der Ergebnisse in den fachwissenschaftlichen Kontext („Mantelschrift“) vorsieht, genügt deren Veröffentlichung nebst einem Verweis auf die veröffentlichten Einzelbeiträge. ⁴Die **FPromO WW** kann für die aufsatzbasierte Dissertation nach § 10 **FPromO WW** von den Sätzen 1 bis 3 abweichende Regelungen treffen.“

b) Nach Abs. 5 werden folgende neue Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) ¹Das nach der **FPromO** zuständige Promotionsorgan kann im Fall von Abs. 4 Nr. 3 die Anforderungen des Abs. 1 auch dann als erfüllt ansehen, wenn die Dissertation aufgrund eines patentrechtlichen Anmeldeverfahrens oder der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift zeitlich verzögert der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. ²Voraussetzung hierfür ist, dass die in Abs. 4 genannten Abgabeerfordernisse vollständig erfüllt wurden, der Zeitpunkt, zu dem die Veröffentlichung spätestens erfolgt, aus dem Sperrvermerk nach Abs. 7 hervorgeht und die Veröffentlichung selbstständig durch die Universitätsbibliothek vorgenommen werden kann.

(7) ¹Ein Sperrvermerk kann für die Dauer von einem Jahr mit dem von der Universitätsbibliothek vorgegebenen Formular von der Bewerberin bzw. dem Bewerber und der Betreuerin bzw. dem Betreuer bei dem nach der **FPromO** zuständigen Promotionsorgan beantragt und jeweils einmal um ein weiteres Jahr verlängert werden. ²Die Bewilligung ist mit dem Veröffentlichungsvertrag bei der Universitätsbibliothek einzureichen.“

11. In § 19 wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Im Falle eines Kooperationsprojektes mehrerer internationaler Institutionen ist die Betreuung und Durchführung eines Promotionsverfahrens auch in Kooperation mit mehreren Partnereinrichtungen möglich, sofern die Voraussetzungen des Abs. 1 für alle Partnereinrichtungen erfüllt sind. ²Abs. 2 und §§ 20 bis 22 gelten entsprechend; insbesondere müssen der konkrete Umfang der Beteiligung der einzelnen Einrichtungen am Verfahren und die geltenden (Verfahrens-)Bestimmungen ausdrücklich in der Vereinbarung nach Abs. 1 Satz 2 geregelt werden. ³Alle beteiligten Einrichtungen sollen in das Prüfungsverfahren einbezogen werden.“

12. In § 21 Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 angefügt:

„⁴In besonderen Ausnahmefällen kann von der Regelung des Satz 3 dahingehend abgewichen werden, dass anstelle der Betreuerin bzw. des Betreuers eine andere nach den Bestimmungen der einschlägigen **FPromO** prüfungsberechtigte Person als Prüfende bzw. Prüfender vorgesehen wird.“

13. In § 25 wird nach Abs. 4 folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Die dritte Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet Anwendung auf alle Promotionsvorhaben, für die nach Inkrafttreten der dritten Änderungssatzung ein Antrag auf Zulassung gemäß § 8 Abs. 1 gestellt wird. ³Kandidatinnen und Kandidaten, deren Verfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der dritten Änderungssatzung bereits zugelassen aber noch nicht eröffnet wurde, können das Promotionsverfahren nach der bisher geltenden Fassung der **RPromO** vom 10. Oktober 2017 beenden, wenn sie dies bis spätestens 30. Juni 2019 gegenüber dem zuständigen Promotionsbüro schriftlich erklären. ⁴Abweichend von den Sätzen 2 und 3 gilt die Veröffentlichungsmöglichkeit im bisherigen § 15 Abs. 4 Nr. 1 (20 gedruckte oder vervielfältigte vollständige Exemplare) für aufsatzbasierte Dissertationen nach § 10 Abs. 3 i. V. m. § 10 **FPromO WW** bis zu einer Änderung der **FPromO WW** i. S. d. § 15 Abs. 4 Satz 4 (neu) mit der Maßgabe fort, dass 10 Exemplare vorge-

legt werden müssen. ⁵Die Fortgeltung nach Satz 4 gilt maximal bis zum 31. Dezember 2021.“

§ 2

(5) ¹Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet Anwendung auf alle Promotionsvorhaben, für die nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung ein Antrag auf Zulassung gemäß § 8 Abs. 1 gestellt wird. ³Kandidatinnen und Kandidaten, deren Verfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bereits zugelassen aber noch nicht eröffnet wurde, können das Promotionsverfahren nach der bisher geltenden Fassung der **RPromO** vom 10. Oktober 2017 beenden, wenn sie dies bis spätestens 30. Juni 2019 gegenüber dem zuständigen Promotionsbüro schriftlich erklären. ⁴Abweichend von den Sätzen 2 und 3 gilt die Veröffentlichungsmöglichkeit im bisherigen § 15 Abs. 4 Nr. 1 (20 gedruckte oder vervielfältigte vollständige Exemplare) für aufsatzbasierte Dissertationen nach § 10 Abs. 3 i. V. m. § 10 **FPromO WW** bis zu einer Änderung der **FPromO WW** i. S. d. § 15 Abs. 4 Satz 4 (neu) mit der Maßgabe fort, dass 10 Exemplare vorgelegt werden müssen. ⁵Die Fortgeltung nach Satz 4 gilt maximal bis zum 31. Dezember 2021.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 13. Februar 2019 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 20. Februar 2019.

Erlangen, den 20. Februar 2019

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 20. Februar 2019 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. Februar 2019 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. Februar 2019.